

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Haren (Ems) beantragt die Verfüllung eines Grabens auf einer Länge von ca. 40 m sowie den Rückbau eines verrohrten Grabens auf einer Länge von ca. 100 m auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 15, Flurstücke 167/1 und 167/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben werden 40 m Graben verfüllt und weitere 100 m des verrohrten Grabens im Rahmen der Erschließung eines Wohngebietes zurückgebaut. Es handelt sich bei dem offenen Graben um einen landwirtschaftlichen funktionalen Entwässerungsgraben, der nicht dauerhaft Wasser führt. Der restliche Teil des Grabens ist verrohrt und verläuft unter einer intensiv genutzten Ackerfläche. Die Wasserqualität wird aufgrund der Aufnahme der Einträge aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit sein. Zudem werden die Uferböschungen regelmäßig unterhalten und aufkommender Pflanzenaufwuchs immer wieder entfernt. Er besitzt keine begleitenden Gehölzstrukturen. Bei den vorkommenden Tierarten handelt es sich um in Nordwestdeutschland verbreitete Arten. Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind dort nicht zu erwarten. Ebenso werden dort aufgrund der Kleinflächigkeit keine faunistischen Funktionsräume für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen vorhanden sein.

Für die betroffene Pflanzenwelt erfolgt zwar eine komplette Biotopumgestaltung, jedoch besitzt der Entwässerungsgraben nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Auch wenn sich der Lebensraum deutlich verändern wird, ist davon auszugehen, dass das Gebiet weiterhin als Lebensraum für die vorkommenden Arten geeignet ist. Ein Ausweichen in benachbarte Grabenbereiche ist möglich. Für die biologische Vielfalt ist daher keine relevante Beeinträchtigung zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich zwar mehrere Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans wurde die gesamte Fläche jedoch bereits archäologisch untersucht, sodass aus diesem Grund eine Untersuchung der hier betroffenen Fläche nicht mehr notwendig ist.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 29.05.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat